

gegeben. Der grundlegende Unterschied ergab sich für den Staatsgerichtshof vor allem daraus, dass im englischen Verfallsverfahren ein Ermessensspielraum für das Gericht in der Festsetzung des dem Verfall unterliegenden Betrages unter Berücksichtigung der Art und Höhe des Verschuldens des Angeklagten sowie die Möglichkeit der Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Zahlungsverweigerung der Zahlungspflichtigen bestand.⁹³ Die Richtigkeit dieser von der ursprünglichen Rechtsprechung des EGMR abweichenden Auffassung wurde denn auch in der Entscheidung *Dassa v. Liechtenstein* vom EGMR bestätigt.⁹⁴

*Dialog EFTA-Gerichtshof – Staatsgerichtshof in den Fragen der „aktorischen Kautio*n“

Ein Zusammenspiel von Rechtsprechungen ergab sich auch zwischen dem Staatsgerichtshof und dem EFTA-Gerichtshof in einer Angelegenheit, in der es um die Sicherheitsleistung für Prozesskosten gemäss § 57 der liechtensteinischen Zivilprozessordnung (ZPO), die Kläger mit einem Wohnsitz im Ausland zu erbringen hatten (sogenannte aktorische Kautio)n, ging.

Der Staatsgerichtshof vertrat zunächst in seinen Entscheidungen zu StGH 1997/31, StGH 2002/37⁹⁵ und StGH 2002/52 die Auffassung, dass die damals geltende Regelung der aktorischen Kautio)n EWR-rechtskonform sei.⁹⁶ Der EFTA-Gerichtshof erachtete jedoch in seinem Gutachten vom 01.07.2005, E-10/04, eine andere Regelung der ZPO (§ 56), wonach alle nicht aus Liechtenstein stammenden Arten der Leistung von Prozesskostensicherheit ausgeschlossen waren, als EWR-widrig. Daraus konnte abgeleitet werden, dass der EFTA-Gerichtshof auch § 57 ZPO als EWR-widrig betrachten würde.

Der Staatsgerichtshof ist schliesslich in seiner Entscheidung zu StGH 2006/94 von seiner ursprünglichen Auffassung abgewichen und hat die damalige ZPO-Regelung als EWR-rechts- und somit als verfassungswidrig aufgehoben. Der Staatsgerichtshof argumentierte, dass die damalige Kautio)nregelung der §§ 56 ff. ZPOalt eine indirekte Diskriminierung von EWR-Ausländern darstelle, welche sich jedenfalls nicht mit dem Fehlen von zwischenstaatlichen Vollstreckungsabkommen rechtfertigen lasse.⁹⁷

⁹³ StGH 2003/44, www.stgh.li.

⁹⁴ EGMR vom 10.07.2007, Application no. 696/05; vgl. dazu auch StGH 2012/126, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 2.3.

⁹⁵ LES 2005, S. 145.

⁹⁶ Siehe dazu die Kritik von Anton Schäfer, Die Prozesskostensicherheit – eine Diskriminierung, LJZ 2006/1, S. 17 – 32.

⁹⁷ StGH 2006/94, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 2.4.